

## § 8

**Stipendium für Studenten der DDR in anderen Staaten**

(1) Studenten der DDR, die zum Studium in andere Staaten delegiert wurden, erhalten ein Stipendium in Valuta.

(2) Auf Antrag kann bei Bedürftigkeit zusätzlich zum Stipendium vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen einmal jährlich eine Bücher- und Bekleidungsbeihilfe bis zu einer Höhe von 300 M zur Verfügung gestellt werden. Zur Gewährung dieser Beihilfen stehen der jeweiligen Delegation 1 % der Gesamtstipendiumssumme zur Verfügung.

(3) Für die Gewährung des Valustipendiums haben die Eltern bzw. der Ehegatte Einzahlungen an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen zu leisten. Die monatliche Höhe entspricht der Differenz zwischen einem Stipendium in Höhe von 180 M und dem Stipendium gemäß § 4 Abs. 1, das der betreffende Student beim Studium in der DDR unter gleichen Einkommensverhältnissen der Eltern bzw. des Ehegatten erhalten würde.

(4) Bei Aufenthalt in der DDR während des Auslandsstudiums wird das Stipendium in Mark gewährt. Die Eltern bzw. der Ehegatte sind während dieser Zeit von der Einzahlung gemäß Abs. 3 befreit.

## § 9

**Sozialzuschläge**

(1) Studenten von Familien mit 4 oder mehr von den Eltern zu versorgenden Kindern bzw. Studenten, die selbst 4 oder mehr Kinder zu versorgen haben, erhalten zum Grundstipendium einen monatlichen Sozialzuschlag in folgender Höhe:

Bruttoeinkommen	4 Kinder	5 Kinder	6 und mehr Kinder
bis 500 M	40 M	40 M	40 M
501 bis 600 M	30 M	40 M	40 M
601 bis 700 M	20 M	30 M	40 M
701 bis 800 M	10 M	20 M	30 M
801 bis 1 500 M	10 M	10 M	20 M
1 501 bis 2 000 M	—	—	10 M

(2) Studentinnen erhalten für jedes zu versorgende Kind einen monatlichen Zuschuß von 50 M gemäß der Anordnung vom 10. Mai 1972 über die finanzielle Unterstützung von Studentinnen mit Kind an den Hoch- und Fachschulen (GBl. II Nr. 27 S. 321). Dieser Zuschuß ist sowohl im Monat der Immatrikulation als auch der Exmatrikulation in voller Höhe zu zahlen. Auf der Grundlage dieser Anordnung erhalten alleinstehende Studentinnen, deren Kind bzw. Kinder nicht in einer staatlichen Kindereinrichtung untergebracht werden kann bzw. können, eine monatliche staatliche Unterstützung in Höhe von 125, 150 bzw. 175 M.

## § 10

**Leistungsstipendium**

(1) Studenten können bei entsprechenden Leistungen im Studium und aktiver, gesellschaftlicher Mitwirkung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel Leistungsstipendium erhalten.

(2) Es können vergeben werden:

a) ab 2. Studienjahr an Hochschulen und an Fachschulen

Prozent der Studenten	Mark monatlich
10	80
10	60
20	40

b) ab 3. Studienjahr an Hochschulen

Prozent der Studenten	Mark monatlich
10	80
15	60
25	40

(3) In Ausnahmefällen können Leistungsstipendien im 1. Studienjahr gewährt werden. Der Anteil der Leistungsstipendiaten gemäß Abs. 2 darf dadurch nicht überschritten werden. Die Leistungsstipendien sind jährlich ab September neu zu vergeben. Die Vorschläge hierfür unterbreiten die zuständigen FDJ-Leitungen in Übereinstimmung mit den Hoch- bzw. Fachschullehrern.

## § 11

**Zusatzstipendium**

(1) Ein Zusatzstipendium von monatlich 80 M erhalten:

- Studenten, für die entsprechend den Bestimmungen der Förderungsverordnung vom 13. Februar 1975 ein solches Zusatzstipendium vorgesehen wird,
- Studenten, die sich als Berufsoffizier verpflichtet haben, von dem Zeitpunkt an, zu dem die Bestätigung der Verpflichtung durch die zuständige Dienststelle erfolgt ist,
- Studenten, die vor Aufnahme des Studiums mindestens 5 Jahre berufstätig waren (einschließlich der Dienstzeit in den bewaffneten Organen, ausschließlich der Lehrzeit) und denen eine staatliche Auszeichnung bzw. die Artur-Beecker-Medaille oder die Fritz-Heckert-Medaille verliehen wurde.

In der Regel kann gemäß den Buchstaben a, b oder c nur ein Zusatzstipendium gewährt werden.

(2) Das Zusatzstipendium gemäß Abs. 1 Buchst. c kann entzogen werden, wenn der betreffende Student ungenügende Leistungen, mangelnde Leistungsbereitschaft im Studium oder geringe gesellschaftliche Aktivität zeigt. Die Entscheidung über den Entzug trifft der zuständige Leiter.

## § 12

**Ortszuschlag**

(1) Studenten, die an Hoch- und Fachschulen in Berlin, der Hauptstadt der DDR, studieren, erhalten zum Grundstipendium einen Zuschlag von 15 M monatlich.

(2) Studenten, die einen Studienabschnitt von mindestens einem Monat in einer Hoch- bzw. Fachschule bzw. einem Betrieb in Berlin, der Hauptstadt der DDR, durchführen, erhalten für diese Zeit den Zuschlag gemäß Abs. 1.

## § 13

**Beantragung, Beginn und Ende der Stipendienzahlung**

(1) Jeder Student kann einen Antrag auf Gewährung eines Grundstipendiums stellen. Dafür ist der Stipendienantrag verbindlich. Über den Antrag wird entschieden, wenn er vollständig ausgefüllt und mit den erforderlichen Bescheinigungen der Stipendienstelle vorliegt. Die Stipendienanträge sind jeweils bis zum 30. April an die Stipendienstelle einzureichen. Nachzahlungen von Stipendien und Zuschlägen entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung werden nur für das laufende Kalenderjahr jeweils bis 31. Dezember bzw. bis zum Tage der Exmatrikulation geleistet. Nach erfolgter Exmatrikulation kann ein Anspruch auf Nachzahlung nicht mehr geltend gemacht werden.

(2) Das festgesetzte Grundstipendium gilt in der Regel für ein Studienjahr. Im Laufe des Studienjahres kann bei Vorlage eines Antrages eine Neueinstufung beantragt werden, wenn sich die soziale Situation bzw. das Einkommen der Eltern, des Ehegatten bzw. des Studenten wesentlich verändert hat. Das gilt auch, wenn ein Elternteil bzw. der Ehegatte durch Aufnahme einer Qualifizierung bzw. infolge Krankheit für einen längeren Zeitraum (in der Regel 6 Monate) ein wesentlich vermindertes Einkommen hat. Die Ein- bzw. Neueinstufung erfolgt auf der Grundlage des neuen bzw. zeitweilig verringerten monatlichen Einkommens.

(3) Die Stipendienzahlung beginnt am 1. September. Studenten, die auf Grund der Ableistung des aktiven Wehrdienstes das Studium nach Beginn des Studienjahres aufnehmen, erhalten Stipendium von dem der Entlassung folgenden Monat an\* An Studenten, die zum Zeitpunkt des Studienbeginns